

Kurzüberblick

Aktiengesellschaft im Fürstentum Liechtenstein



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG



Aktiengesellschaft

Rechtliche Strukturierung	<ul style="list-style-type: none">– Körperschaft (organisierte Personenverbindung)– Einmann-AG ist nach Gründung zulässig
Rechtspersönlichkeit	<ul style="list-style-type: none">– vorhanden
Eintragung im Handelsregister	<ul style="list-style-type: none">– obligatorisch und konstitutiv
Einsatzmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none">– alle kommerziellen Zwecke, wie zum Beispiel Handels-, Produktions- und Finanzgeschäfte, aber auch nichtkommerzielle Zwecke wie zum Beispiel Vermögensverwaltung/Holding
Obligatorische Organe	<ul style="list-style-type: none">– Generalversammlung– Verwaltungsrat– Revisionsstelle
Minimalkapital (CHF/EUR/USD)	50 000.–
Haftung	<ul style="list-style-type: none">– Gesellschaftsvermögen
Beherrschungsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none">– Beherrschung durch den oder die Aktionäre in der Generalversammlung
Beherrschung durch mehrere Personen	<ul style="list-style-type: none">– Aktien können auf verschiedene Aktionäre aufgeteilt werden
Urkunde über die Beherrschung	<ul style="list-style-type: none">– Inhaber- oder Namenaktien¹– Wertpapiere
Geschäftsführung und Vertretung	<ul style="list-style-type: none">– Verwaltungsrat
Zeichnungsrecht zur Vertretung der Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none">– einzeln oder kollektiv
Empfänger von Leistungen	<ul style="list-style-type: none">– Aktionäre (in Form von Dividenden und Liquidationserlösen)– keine Beistatuten
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">– Art. 261–366 PGR²
Eignung zur Regelung der Rechtsnachfolge	<ul style="list-style-type: none">– die Aktien fallen in den Nachlass des Aktionärs und folgen dem Ehegüterrecht und dem Erbrecht, sofern diese vom Erblasser direkt gehalten werden und die Aktien nicht in eine juristische Person eingebracht sind
Laufende Besteuerung	12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags, wobei unter anderem Beteiligungserträge und -gewinne steuerfrei sind und bei Dividendenzahlungen kein Quellensteuerabzug erfolgt
Steuererklärung sowie Bilanzvorlage- oder Deklarationspflicht beim Handelsregister	<ul style="list-style-type: none">– Steuererklärung: ja– Handelsregister: Bilanzvorlagepflicht
Bilanzprüfung durch eine Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none">– eine Revisionsstelle ist immer erforderlich

¹ Inhaberaktien müssen gemäss den Art. 326a – 326i PGR (LGBI. 2013/67) bei einem Verwahrer hinterlegt werden.

² Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. Nr. 1926/4 in der heute geltenden Fassung; LR 216.0)